

1 ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS:

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Produktes: Typ 2 Betonzusatzstoff für Beton gemäß ETA 23/0294

cyment L

- cyment L100 (Handelsname)
- cyment L500 (Handelsname)
- cyment L800 (Handelsname)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Zusatzstoff zur Herstellung von Beton.

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Der Stoff ist vorgesehen für:

- industrielle Anwendung
- gewerbliche Anwendung
- in Forschung, Analytik und wissenschaftliche Bildung

1.2.2 Verwendungen von denen abgeraten wird

Keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant
cyment Kft.
Vagon utca 10.
9200 Mosonmagyaróvár
Ungarn
HU28988274

Email der für das SDB verantwortlichen Person: office@cymment.hu

Auskunft gebender Bereich:
Marton Szobo
cymment Kft.
9200 Mosonmagyaróvár
Ungarn
+36 30 449 5456

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

2 ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemischs

Cymment L ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (angepasst durch Richtlinie 2009/2/EG).

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist gemäß Richtlinie 67/548/EWG nicht kennzeichnungspflichtig.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine.

3 ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Gemische

Typ 2 Betonzusatzstoff für Beton gemäß ETA 23/0294; enthält keine gefährlichen Bestandteile.

4 ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Hautkontakt

Kontaminierte Hautflächen sorgfältig und vorsichtig abwischen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Betroffene Fläche sofort mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Cyment L ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (angepasst durch Richtlinie 2009/2/EG).

Augenkontakt

Auge nicht reiben. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Einatmen

Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Vergiftungsinformationszentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es können mechanische Haut- und Augenreizungen auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen. Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

Hinweise für den Arzt

Keine Langzeitwirkung bekannt!

5 ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Cymment L ist nicht brennbar. Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Material keine brandrelevante Gefährdung birgt.

6 ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Staubentwicklung vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten. Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.1.2 Einsatzkräfte

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Staubentwicklung vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten. Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Jede Staubentwicklung ist zu vermeiden, das Material nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In jedem Fall Staubbildung vermeiden. Material möglichst trocken halten. Mechanisch (trocken) aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln. Verschüttetes Gemisch aufnehmen und wenn möglich verwenden. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie beispielsweise Unterdruck-Ansaugung verwenden (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen (EPA und HEPA-Filter, EN 1822-1:2011) oder äquivalente Techniken), die keine Staubbildung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden.

Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubbildung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 8 und 13 für weitere Details beachten.

7 ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen in Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Material bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

nicht zutreffend

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Nicht kehren. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubbildung verursachen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden. Nach der Arbeit Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Cymment sollte unter trockenen (interne Kondensation minimiert), wasserdichten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigung geschützt, gelagert werden. Lagerbereiche für das Material wie Silos, Kessel, Silofahrzeuge oder andere Gebinde nicht ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen begehen, da die Gefahr besteht, verschüttet zu werden und zu ersticken. In derartigen umschlossenen Räumen kann das Material Mauern und Brücken ausbilden, die jedoch unerwartet zusammenbrechen können.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

8 ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwert		Expositionsweg	Expositionsfrequenz	
Cymment L	5 (E) mg/m ³	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert	GKV 2020 BGBl. II Nr. 382/2020
Biologisch inerte Schwebstoffe	5 (A) mg/m ³		TMW, (Schichtmittelwert)	
	10 (E) mg/m ³		TMW	
	10 (A) mg/m ³		Kurzzeit (1h)	
	20 (E) mg/m ³	Kurzzeit (1h)		

A = Alveolengängige Staubfraktion, E = Einatembare Staubfraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- In geschlossenen Systemen Für Entstaubungsanlagen sorgen
- In halbgeschlossenen oder offenen Systemen Für gute Belüftung oder Befeuchtung sorgen

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Material zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit dem Material sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Gesichts-/Augenschutz

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Hautschutz Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 195 der BRD). Maximale Tragedauer beachten. Stiefel und langärmelige Kleidung tragen sowie Hautschutzmittel verwenden.

Atemschutz

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP1 oder FFP2 zu verwenden (siehe Tabelle). Allgemeine Informationen finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel

BGR/GUV-R 190 der BRD.

9 ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a) Aussehen	Cymment L ist ein feingemahlener anorganischer Feststoff (graubraunes Pulver)
(b) Geruch	Geruchlos
(c) Geruchsschwelle	keine, da geruchlos
(d) pH (T = 20°C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2)	11,5 – 13,5
(e) Schmelzpunkt	> 1.250 °C
(f) Siedepunkt oder Siedebereich	nicht zutreffend
(g) Flammpunkt	nicht zutreffend
(h) Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht zutreffend
(i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht zutreffend
(j) Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht zutreffend
(k) Dampfdruck	nicht zutreffend
(l) Dampfdichte	nicht zutreffend
(m) Relative Dichte	2,9 – 3,4 g/cm ³ ; Schüttdichte: 0,9 – 1,5 g/cm ³
(n) Löslichkeit in Wasser (T = 20 °C)	Gering (0,1 – 1,5 g/l)
(o) Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	nicht zutreffend
(p) Selbstentzündungstemperatur	nicht zutreffend
(q) Zersetzungstemperatur	nicht zutreffend
(r) Viskosität	nicht zutreffend
(s) Explosive Eigenschaften	nicht zutreffend
(t) Oxidierende Eigenschaften	nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

nicht zutreffend

10 ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine Gefahren hinsichtlich der Reaktivität.

10.2 Chemische Stabilität

Cymment L ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird (Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine unverträglichen Materialien bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Cymment L zersetzt sich nicht in gefährliche Bestandteile.

11 ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Potentielle Gesundheitsgefährdung	Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.
Akute Toxizität – oral, inhalativ, dermal	Keine akute Toxizität.
Reizwirkung auf die Haut, Augen	Nicht reizend.
Ätzwirkung	Nicht ätzend.
Sensibilisierung	Nicht sensibilisierend.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	Nicht toxisch bei wiederholter Verabreichung.
Mutagenität	Nicht erbgutverändernd.
Karzinogenität	Keine krebserzeugenden Effekte bekannt.
Reproduktionstoxizität	Keine fortpflanzungsgefährdende Wirkung

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Auswirkungen auf die Gesundheit durch Exposition

Das Einatmen von Staub kann vorhandene Erkrankungen der Atemwege verschlimmern, beispielsweise bei Lungemphysemen oder Asthma.

12 ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Cyment L ist als nicht gefährlich eingestuft, keine aquatische Toxizität, nicht toxisch für Kläranlagen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend

12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend

13 ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Cyment L trocken aufnehmen und nach Möglichkeit weiterverwenden/wiederverwerten. Abfallaufbereitungstechniken sind nicht erforderlich.

14 ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Cyment L untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

15 ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Cyment L ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem-VerbotsVO 2003), BGBl. II Nr. 477/2003, BGBl. II Nr. 276/2007, BGBl. II Nr. 361/2008 und BGBl. II Nr. 179/2018

Vorschriften der BRD:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend - Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16 ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effective Konzentration)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
HEPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
LC50	Median lethal dose (mittlere tödliche Dosis)
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)

16.3 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben die Unternehmen sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.